

# Gotthard Guggenmoos und seine Lehranstalt in Hallein und Salzburg<sup>1)</sup>.

Von Karl Wagner.

## I.

Bald nach der endgiltigen Übergabe Salzburgs an Österreich (1. Mai 1816) bereiste der Kreishauptmann Graf Welsperg das Land und fand zu seiner nicht geringen Überraschung in Hallein eine Anstalt für schwerhörende und schwersprechende Kinder, die durch zweckmäßigen Unterricht bildungs- und erwerbsfähig zu werden versprochen. Diese sogenannten Taubstummen hatten Lesen, Schreiben, Rechnen gelernt, hatten religiöse Begriffe erhalten, konnten ihre Gedanken, wenn auch nicht leicht verständlich, doch immerhin so, daß man es mit einiger Übung verstehen konnte, durch Worte, nicht durch Zeichen, ausdrücken. Diese Schule hatte dem Kreishauptmanne das höchste Interesse eingeflößt, denn er fand hier zum erstenmale seine schon immer gehegte Meinung, daß es möglich sei, diese unglücklichen Geschöpfe, die er während seiner zwanzigjährigen Dienstzeit, besonders in Obersteiermark, in noch größerer Anzahl und verwilderter Gestalt angetroffen hatte, vor physischer und moralischer Verwahrlosung, vor dem Kretinismus, zu retten, durch die Tat bestätigt. Er erkannte aber auch darin die Aufforderung, ja die Pflicht, als Mensch, als Staatsbürger, als Vorstand einer Kreisbehörde, nach Kräften dahin zu wirken, daß dieser Unterricht, der sich damals nur auf wenige

---

<sup>1)</sup> Die Anregung zu diesem Aufsätze gab der Schriftsteller und Fachlehrer für Heilpädagogik Max Kirmsse in Idstein i. T., der Verfasser der interessanten Arbeit „Der Kretinismus in Salzburg und Gotthard Guggenmoos, der erste Schwachsinnigen-Pädagoge“, in Eos, Zeitschrift für die Erkenntnis und Behandlung jugendlicher Abnormer, Wien, Jahrgang 1907. Er richtete an die Gesellschaft für Salzburger Landeskunde ein Schreiben mit der Erinnerung, daß es (1916) 100 Jahre seien, seit Guggenmoos die Kretinenbehandlung in Salzburg begonnen habe, und fügte den Wunsch bei, die Gesellschaft möge sich des Vergessenen ein wenig annehmen und auf Grund des archivalischen Materiales eine Darstellung seines Lebens und Wirkens veröffentlichen. Einschlägiges Materiale fand sich im k. k. Landesregierungsarchiv in Salzburg: ad D 8, k. k. österreichisches Kreisamt

Kinder von Honoratioren erstreckte, gemeinnütziger gestaltet werde<sup>2)</sup>).

Zur Erreichung dieses Zieles forderte der Kreishauptmann den Lehrer dieser Kinder, Gotthard Guggenmoos, auf, sich an die k. k. Organisations- und Einrichtungs-Hofkommission zu Salzburg um Errichtung einer öffentlichen Unterrichtsanstalt und um seine Anstellung als Lehrer an derselben bittlich zu wenden. Guggenmoos kam dieser Weisung des Landeschefs am 13. Juli 1816 nach und belegte sein Gesuch<sup>3)</sup> an die k. k. Übernahms-Hofkommission mit einem Zeugnis der bayr. Regierung über eine „gut“ abgelegte Prüfung aus den pädagogischen Gegenständen, womit ihm die Bewilligung zum Privatunterrichte erteilt worden war, ferner mit Verwendungszeugnissen sowie mit einem Sittenzeugnis über sein Verhalten als Privatlehrer in Hallein. Über seine Herkunft<sup>4)</sup> und

---

zu Salzburg. Acta vom Jahre 1816—1838. Gründung einer Lehranstalt für Taubstumme dahier. Nachträgliche Beilagen zum Dekrete der Studien-Hofkommission vom 26. März 1833, Z. 1847/402. Berichte der Pfliegergerichte über vorhandene unterrichtsfähige (taubstumme) Kinder. Rechnungen über das Taubstummen-Institut: 1830, 1831, 1833—1835, 1837, 1838; im f. e. Konsistorial-Archiv: Sitzungsprotokolle, Gutachten; im f. e. Schularchiv: Hauptschulberichte von den Schulen des Salzachkreises, Prüfungsakten; im k. k. Statthaltereiarhiv in Linz: Berichte und Erledigungen; im Museum Carolino Augusteum: Spendenausweise und in der k. k. priv. Salzburger Zeitung, im Amts- und Intelligenzblatt zur Salzburger Zeitung: Kundmachungen, Berichte, Rechnungsausweise, Einladungen u. a.

<sup>2)</sup> Kreisamtsbericht vom 27. April 1827.

<sup>3)</sup> Schon in dieser Eingabe zeigt sich die Schwierigkeit der Namensgebung der Anstalt. Die Benennung als Anstalt für schwerhörende und hartsprechende Kinder fand nicht Anklang, weil zu lang; die Bezeichnung Kretinenanstalt, die ihr später amtlich beigelegt wurde, war nicht landläufig, weil neu und wenig sympathisch; in Salzburg hat man sie meistens als „Guggenmooserische Anstalt“ bezeichnet, auch wurde sie „Stimmen- und Kretineninstitut“ oder kurzweg Taubstummenanstalt genannt, woraus sich jedoch manche Konflikte ergaben, die nicht wenig zum Scheitern des Unternehmens beitrugen. Guggenmoos selbst unterschrieb sich als Privatlehrer, Lehrer, Kretin- und Taubstummenlehrer. Auch den in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts entstandenen Klassen und Schulen für geistig zurückgebliebene, schwachsinnige Kinder hat man nur den bedeutungslosen Namen Hilfsklasse oder Hilfsschule zu geben gewußt.

<sup>4)</sup> Nach dem Diözesan-Schematismus vom Jahre 1835, Schuldistrikt Salzburg, 10. Kretinen-Lehranstalt, ist Gotthard Guggenmoos am 5. Mai 1782 zu Stetten in Schwaben geboren. Diese Angabe, die auch H. F. Wagner in den Biographien Salzburger Schulmänner übernommen hat, ist laut Zuschrift des kath. Pfarramtes Stötten a. Auerberg, Bayern, auf 5. Mai 1775 richtig zu stellen. Der Matrikelauszug lautet: Gotthardus, natus, 5. May 1775 in Bachthal. Parentes: Paulus Gugge(n)mos et Maria Anna. Patrini: Juliana Hippin. Herr Pfarrer Wiedenmann in Stötten

die besuchten Schulen ist aus den Akten nichts zu ersehen, da die von ihm seinerzeit beigelegten Zeugnisse fehlen<sup>5)</sup>. Er selbst sagt in seinem Gesuche, daß er sich durch 20 Jahre „nebst dem Studieren und Kanzleigeschäften dem Unterrichte der Kinder gewidmet und seit 4 Jahren sich einzig mit diesem beschäftigt habe“<sup>6)</sup>.

Seine Praxis als Privatlehrer führte ihn auf sein Spezialfach, für das er sich seine Methode selbst bildete. „Als Privatlehrer“, schreibt er, „nahm ich auch taubstumme Kinder in Unterricht; denn der bedauernswürdige Zustand derselben in jedem Betracht bewog mich dazu und munterte mich so zu diesem äußerst schweren Geschäfte auf, daß ich 3 Knaben<sup>7)</sup> nach einem halben Jahre richtig lesen lehrte, und nach Verfluß eines Jahres konnten diese auch schreiben und vieles deutlich sprechen. Durch tägliches Lesen und Sprechen verbessern sich die Sprach- und Gehörorgane dieser Unglücklichen sehr merkbar und es ist kein Zweifel, daß sie auch die glückliche Gabe der Mitteilung, die nur der Mensch besitzt, erlangen werden“.

Um nun auch einer größeren Anzahl solch unglücklicher Kinder, die zum Besuche öffentlicher Schulen unfähig und daher auf den kostspieligen Privatunterricht angewiesen waren, die Wohltat eines Unterrichtes zuteil werden zu lassen, bat er die Hofkommission, sie möge dem Kaiser einen Vorschlag machen, wie eine Anstalt für solche Kinder, verbunden mit einer Hauptschule in Salzburg oder Hallein, errichtet werden könnte<sup>8)</sup>; zugleich bat er um seine Verwendung als Lehrer an derselben. Er getröstet sich der Gewährung seiner Bitte umso zuversichtlicher, als er sich „durch Erfahrung die nötige Kenntnis bei solchen Kindern sowohl im Unterrichte als in der Behandlung eigen gemacht hat und weil dadurch auch ärmere Kinder dieser Art zu brauchbaren Menschen könnten

bemerkte noch, daß die Schreibung des Namens, mit einer einzigen Abweichung, durchgehends „Guggemos“ sei.

<sup>5)</sup> Die Dokumente waren d. d. 8. Okt. 1827 vom Kreisamte an Guggenmoos zurückgestellt worden.

<sup>6)</sup> Nach dem Berichte des Kreishauptmannes war G. von 1802 an durch 5 Jahre Praktikant und Sollizitator bei Dr. Salzer allhier, dann in den Jahren 1807—1811 bei der hiesigen Maierei-Inspektion als 2. besoldeter Praktikant angestellt, sodann Privatlehrer zu Hallein, durch Dekret des 1. bayrischen General-Kommissariates vom 21. Okt. 1812 als solcher bestätigt und als Schulpräparand aufgenommen, mit den besten Zeugnissen über sein Betragen in jeder Hinsicht versehen, auch sonst von ganz tadellosem Leumund.

<sup>7)</sup> Es liegen Zeugnisse von Kajetan Strobl, k. k. Landgerichtsaktuar in Hallein, und von Josef Rendl, k. k. pr. Kriminaladjunkt in Radstadt, über den Unterrichtserfolg ihrer Kinder vor; von dem 3. Knaben, einem Halleiner Bürgersohne, namens Johann Prenner, fehlt es.

<sup>8)</sup> Durch Angliederung an eine Hauptschule wies er seiner Anstalt die richtige Stellung zwischen Volksschule und Taubstummenanstalt an.

gebildet werden, die nur wegen Armut und Mangel eines zweckmäßigen Unterrichtes erst das werden, was sie nicht sind, Taubstumme.“

Seit dem Besuche Kaiser Josefs II. in Paris (1777), wo ihm unter den Sehenswürdigkeiten der Seinstadt auch die Taubstummenanstalt des Abbé de l'Épée<sup>9)</sup> gezeigt worden war, hatte man auch in Österreich diesen Unglücklichen sein Augenmerk zugewandt und nicht nur in Wien, sondern auch in anderen Städten des Reiches Anstalten mit Anwendung der französischen Methode errichtet. In Salzburg war infolge der Kriegsunruhen und des oftmaligen Regierungswechsels für Kinder dieser Art noch nicht im mindesten gesorgt worden. Guggenmoos hoffte daher, daß sein Gesuch „von der milden und wohlthätigen Regierung Österreichs einer gütigen Rücksicht gewürdigt werde.“

Das Gesuch wurde im Wege des Kreisamts der k. k. Stiftungs-Administration Radstadt<sup>10)</sup> zu Hallein mit dem Auftrage zugestellt, nach vorläufig mit der Distrikts-Schulinspektion (in Kuchl) gepflogenen Einvernehmen binnen 3 Wochen hinsichtlich der Ausführbarkeit, der Notwendigkeit und Tunlichkeit, der Lokalität und der pekuniären Mittel sowie der personellen Fähigkeiten des beantragten Lehrers und Unternehmers gutächtlich sich zu äußern.

Die Stiftungsadministration erstattete über diesen Gegenstand drei Berichte. Auch dem Landgerichte Hallein wurde am 16. Okt. 1816 „auf die Vorlage des Schul-Sessions-Protokolles vom Jahre 1815/16 aufgetragen“, das ärztliche Zeugnis über die Taubstummheit der 3 Schüler und deren Heilung sowie eine Äußerung des Lehrers Guggenmoos über das Verfahren und die Lehr-

<sup>9)</sup> De l'Épée hatte 1760 in Paris die erste Taubstummenanstalt der Welt gegründet, nachdem er seit Ende des Jahres 1753 seine Methode beim Unterrichte eines taubstummen Geschwisterpaares und anderer Kinder allmählich gebildet und erprobt hatte. Bei der Ausbildung seines Verfahrens war er von der Annahme ausgegangen, daß die Gebärden den Taubstummen die Sprache ersetzen, und er bildete deshalb die Zeichensprache so künstlich aus, daß er seinen Schülern alle Kenntnisse, die in der Schule gelehrt werden, Musik ausgenommen, beibringen konnte. An die Zeichensprache schloß er das Schreiben an und erst in letzter Linie kam bei ihm das Sprechen, dem er für die geistige Ausbildung der Taubstummen geringe Bedeutung beimaß. Guggenmoos begann seinen Unterricht mit der Artikulation, dem Sprechen und Lesen, und ging dabei denselben Weg, den der Erfinder der deutschen Taubstummen-Methode, Samuel Heinicke, der Gründer der Taubstummenanstalt in Leipzig (1773), eingeschlagen hatte.

<sup>10)</sup> Zur Stiftungsadministration Radstadt mit dem Sitze in Hallein gehörten A) die Pfliegergerichte: Abtenau, Golling, Hallein, St. Michael, Radstadt, Tamsweg und Werfen; B) die Stifter: St. Peter; C) die Privaten: Leopold Graf von Platz. L. R. A. Kreis-Stiftungs- und Kommunal-Registralur XVIII.

methode einzubefördern<sup>11)</sup>. So kurz und bündig der Bericht des Landrichters Leithner vom 11. Dezember ist, so anerkennend ist das Urteil über die Leistungen des Lehrers. „Mögen auch immer diese Zöglinge vorher nicht ganz taubstumm gewesen sein“<sup>12)</sup>, schließt er seinen Bericht, „so gewähren doch die ärztlichen und übrigen Atteste die Überzeugung, daß durch die Bemühungen und die zweckmäßige Lehrmethode des Gugomos die Gehör- und Sprachorgane derselben auf eine Art kultiviert worden sind, daß demselben die Rettung dieser Knaben von der gänzlichen Taubheit verdankt werden darf.“

Von den Berichtsbeilagen interessiert vor allem das ärztliche Zeugnis des Assessors Dr. d'Outrepont, weil es genauen Aufschluß gibt über den Zustand des Knaben Josef Rendl vor dessen Übergabe in die Behandlung des Lehrers Guggenmoos. Er schreibt: Josef Rendl, Sohn des k. b. Kriminal-Adjunkts Herrn Rendl, 7 Jahre alt, hat eine seinem Alter angemessene Größe, einen starken, geraden, fehlerfreien Körperbau, geistreiche Gesichtszüge ohne Spur einer erlittenen Krankheit, ohne körperliche Anlage zu irgend einem Übel, ist ganz taubstumm. Er ist von gesunden Eltern in Laufen im Salzachkreise geboren und hat gesunde fehlerfreie Geschwister und trägt kein Symptom des im hiesigen Kreise epidemischen Kretinismus. Er ist gelehrig und scheint ein gutes Gemüt zu haben, auch verspricht er eine ungestörte Entwicklung seiner moralischen und körperlichen Kräfte. Mir scheint es, daß die Taubstummheit nicht angeboren sei und daß sie als Folge einer in seiner ersten Lebenszeit erlittenen Krankheit am Gehörorgane zurückblieb. Vergeblich wurde dieser Knabe bis jetzt behandelt.

Demnach ist dieser benannte Josef Rendl zur Aufnahme in ein Taubstummen-Institut geeignet.

Salzburg, den 29. Juni 1815.

Med. Dr. Outrepont, Assessor bei dem k. Medicinal-Comité.

Das Original-Zeugnis des Landgerichtsarztes Dr. Ferchl in Hallein dagegen gibt den Befund der 3 Knaben: Johann Prenner, Josef Rendl und Anton Strobl nach einjährigem Unterrichte bei Guggenmoos. Er schreibt: . . . Der Erfolg der Prüfung, welcher der Unterzeichnete selbst beiwohnte, brachte denselben auf die gewisse Überzeugung, daß diese 3 Knaben nicht gänzlich taubstumm waren, sondern einen so hohen Grad von Schwerhörigkeit und Schwerzüngigkeit besitzen, welcher an die Totalität der Taubstummheit grenzt und nur durch die rastlosen Bemühungen des Herrn Guggenmoos sowohl, als auch und vorzüglich durch die zu diesem Zweck ganz besonders und einzig geeignete Lautiermethode bezwungen

11) Bericht des k. k. Landgerichtes Hallein, den Unterricht dreier taubstummer Knaben durch den Privatlehrer Gugomos dahier betr. ad Nr. 3029.

12) Der Zustand ist schwer zu unterscheiden; nach Untersuchungen des Dr. Scholz (Graz) waren 29% der untersuchten Kretinen als taubstumm und 32% als schwerhörig erkannt worden. Kirmsse a. a. O. S. 181.

werden konnte; im entgegengesetzten Falle aber durch Vernachlässigung der Kultur der Gehör- und Sprachorgane in totale Taubstummheit übergegangen wäre.

Hallein, den 12. November 1816.

Dr. Ferchl, Landgerichtsarzt.

Die Väter der Knaben Strobl und Rendl bezeugen<sup>13)</sup> nicht nur die guten Fortschritte, die ihre im Alter von 7 und 8 Jahren stehenden Kinder „nach augenscheinlicher Überzeugung“ in Lesen, Schreiben und Sprechen gemacht haben, sondern auch die ausnehmende Geschicklichkeit, die ganz zweckmäßige Behandlungsweise, den unermüdeten Fleiß und die Uneigennützigkeit des Lehrers Guggenmoos.

Guggenmoos selbst gab die von ihm abgeforderte Erläuterung über die Taubstummheit der 3 Knaben am 16. November dahin ab, daß sich die Knaben der gänzlichen Taubstummheit näherten und daß sie ohne Bildung und Übung ihrer Gehör- und Sprachorgane nie fähig geworden wären, sich anderen verständlich zu machen und andere zu verstehen, was eben das Kennzeichen der Taubstummheit sei.

Am 31. Oktober 1816 war Guggenmoos auch aufgefordert worden, den Plan über das angewendete Verfahren bei der Taubstummenbildung vorzulegen. Aus dieser zweiten Beilage (Lehrmethode) d. d. 16. November ergibt sich, daß Guggenmoos bei seinem heilpädagogischen Unterrichte seine eigenen Wege ging; denn es ist nicht anzunehmen, daß er die von Samuel Heinicke erfundene sogenannte deutsche Taubstummenmethode in Leipzig hätte kennen lernen können. Heinicke war 1790 gestorben und seine Methode war infolge der Geheimniskrämerei des Erfinders nach dessen Tode bald außer Anwendung gekommen<sup>14)</sup> und von

<sup>13)</sup> Hallein, am 8. Juli 1816, Radstadt, am 10. Juli 1816. Anton Strobl war im März 1815 im Alter von 6 Jahren „fast noch sprachlos“ und Josef Rendl im Juli 1815 im Alter von 7 Jahren als „taubstumm“ zum Unterrichte übergeben worden.

<sup>14)</sup> Heinicke hat sein Unterrichtsverfahren nie öffentlich bekannt gemacht und klargelegt; er behandelte es als Geheimnis, rühmte sich eines Arcanums zur Einprägung der Vokale. Seine Kunst, seine Wissenschaft samt dem Arcanum wollte er Stork in Wien, der von Kaiser Josef zur Erlernung von de l'Épées Kunst nach Paris geschickt worden war, um 2000 Louisd'or verkaufen; de l'Épée, mit dem er in Fehde über den Wert ihrer Methode lag, hätte ihm 100.000 Fr. bezahlen müssen. Näheres über Verlauf und Ausgang des Streites bei H. Morf „Aus der Geschichte der Taubstummenbildung“, in Dittes Pädagogium, XIV., S. 563—567. Erst 1832 war durch Pfarrer Jäger in Württemberg und insbesondere durch den Schriftsteller und Leiter der Taubstummenanstalt in Weißenfels F. M. Hill Heinickes Methode wieder erneuert und zur „deutschen Schule“ erhoben worden. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts brach neuerdings ein Streit zwischen den Anhängern der deutschen und der fran-

einem Besuche der Taubstummenanstalt in Wien<sup>15)</sup> hätte Guggenmoos gewiß zu seiner Empfehlung wiederholt Erwähnung getan. Er selbst sagt, er sei durch die Beobachtung, daß die ihm anvertrauten Kinder, die, wenn auch äußerst selten, doch hie und da einen Ton hören ließen, zur Überzeugung gelangt, daß sie nicht gänzlich taubstumm seien, und darnach habe er seine Lehrmethode eingerichtet. Er berichtet hierüber:

Ich lehrte sie zuerst die Selbstlaute kennen und aussprechen und übte sie vorzüglich im letzteren, verband damit aber auch zugleich, ihnen

zösischen Methode aus, veranlaßt durch die Schrift des Breslauer Lehrers Heidsiek „Der Taubstumme und seine Sprache“. Der Verfasser verlangt darin, daß der französischen Methode neben der deutschen Raum gegönnt werde und durch eine harmonische Vereinigung beider eine allgemein gültige Methode geschaffen werde. Auf seine Seite stellten sich die in Anstalten gebildeten Taubstummen, wogegen die Lehrerschaft, voran die Berliner und Breslauer Taubstummenlehrer, Stellung nahm und gegen Heidsiek eine scharfe Erklärung abgab, in der sie auf die Beschlüsse der internationalen Kongresse zu Mailand und Brüssel hinwies, denen zufolge die reine Wortsprache als die allgemein richtige Methode erklärt worden war. Daraufhin wandten sich die Taubstummen aus allen Teilen des Deutschen Reiches in einer Petition an den Kaiser mit der Bitte, die Gebärdensprache neben der Lautsprache zur Geltung kommen zu lassen.

Die Petenten erhielten, wie mir Schulrat Wende, Berlin-Neukölln, vor kurzem gütigst mitteilte, durch den Unterrichtsminister unterm 17. September 1892 ausführlichen Bescheid, der in dem Satze gipfelt, „daß auf Grund des Ergebnisses der eingehendsten Ermittlungen keine Veranlassung vorliege, in der gegenwärtigen Art des Taubstummenunterrichtes eine Änderung eintreten zu lassen“, und Direktor J. K. Arth in Breslau schrieb mir, daß der Methodenstreit nicht nur in Deutschland, sondern auch mit übergroßer Majorität auf dem internationalen Taubstummenlehrerkongresse in Paris (1900) zugunsten der Lautsprache entschieden wurde.

<sup>15)</sup> In Wien war über Anregung des Institutsarztes Dr. Gall von Direktor May frühzeitig neben der Zeichensprache die Laut- und Schriftsprache eingeführt worden. Siehe Amts- und Intelligenzblatt zur Salzburger Zeitung vom Jahre 1806, St. XXIV. und XXV. in dem Aufsätze „Glücklicher Zeitpunkt für Taubstumme des Herzogtumes Salzburg“ von Dr. August Josef Susann. Die Charakteristik der Kretinen und die auf die Anregung Galls Bezug nehmende Stelle ist abgedruckt bei Kirmsse a. a. O. S. 180, 181 und S. 197, Anm. 3, 4). Die Anwendung der Lautsprache im Guggenmoos'schen Institute brachte Kirmsse auf die Vermutung, daß Guggenmoos an der Taubstummenanstalt in Wien hospitiert habe. Meines Erachtens stand Guggenmoos ganz auf eigenen Füßen. Als Privatlehrer wurden ihm nicht nur Kinder aus sogenannten besseren Häusern, die man nicht in die öffentliche Schule schicken wollte, übergeben, sondern auch minder veranlagte, die es doch zu etwas bringen sollten. Es lag deshalb nahe, daß er auch Schüler mit schweren Gebrechen, selbst der Gehör- und Sprachorgane, übernahm und eine Ehre darein setzte, mit diesen günstige Erfolge zu erzielen, um

die Mitlaute alle kennen und aussprechen zu lehren. Unter diesen Buchstaben<sup>16)</sup> gab es mehrere, die diese Knaben z. T. gar nicht und einige sehr undeutlich aussprachen. Ich hielt sie eben nicht zu streng an die Aussprache jener Buchstaben, weil ich fürchtete, Überdruß und Verzagtheit zu verursachen, aber umso strenger hielt ich sie an solche, die sie leicht und besser aussprachen, denn durch die Übung hoffte ich, daß sie mit der Zeit alle Buchstaben werden aussprechen lernen, und ich betrog mich nicht.

Die Buchstabiermethode<sup>17)</sup> fand ich für diese Knaben zu schwer und folglich nicht anwendbar; denn ich fürchtete, wegen zu starker Anstrengung einen nachteiligen Einfluß auf ihre Gesundheit zu verursachen. Ungemein gut aber gelang die Lautiermethode<sup>18)</sup>. Nicht nur allein dadurch, daß das Lernen den Knaben sehr erleichtert wurde, sondern auch in Hinsicht der Schnelligkeit, denn ich brachte sie durch diese Methode (täglich nur eine Stunde) so weit, daß sie in einem halben Jahre ganz richtig und mit vieler Fertigkeit lesen konnten. Eben das Lesen betrieb ich aus diesem Grunde sehr stark, weil ich bald merkte, daß dadurch ihre Sprachorgane sich täglich verbesserten, und um nicht zu einfach im Unterricht zu sein, lehrte ich sie auch beten. Durch diese Abwechslung behielten sie gleiche Freude zum Lernen und ihre Organe haben immer an Verbesserung gewonnen.

Nachdem die Knaben richtig und fertig lesen konnten, fing ich mit ihnen das Schreiben an. Dies ist von einem wesentlichen Vorteil; wenn durch das Lesen die Sprachorgane ziemlich geübt sind, so ist das Schreiben das einzige und leichteste Mittel, solche Kinder zum Sprechen zu bringen; aber das Schreiben auf die Tafel ist dem auf dem Papier

---

seinen Ruf als guter Lehrer und damit auch sein Einkommen zu erhöhen. Bei diesem heilpädagogischen Verfahren schloß er sich ganz dem Vorgange beim Unterrichte der Vollsinnigen an. Auch Heinicke war zuerst Lehrer an der Dorfschule in Eppendorf bei Hamburg; er übernahm einen taubstummen Müllerjungen in Unterricht und erfand durch Versuche seine Methode, indem er das Verfahren für Vollsinnige auf Viersinnige übertrug.

16) Er gebraucht von da an die landläufige Bezeichnung Buchstabe statt Laut.

17) Es klingt fast wie eine Entschuldigung, daß er die in Österreich damals gewissermaßen offizielle Buchstabiermethode nicht anwendete.

18) Daß er die Lautiermethode anzuwenden verstand, kann ihm nicht hoch genug angerechnet werden. Sie war zwar in Salzburg als Hofmannsche Lesemethode an der Normalschule von Ben. Pfeifner eingeführt worden, aber nach dessen Tode (1789) war sie wieder als zu künstlich außer Gebrauch gekommen. Erst durch den bayrischen Schulrat Stephani wurde sie vereinfacht und kam während der bayr. Herrschaft auch in Salzburg zur Anwendung. Das Landvolk verlachte sie aber als „Schnarchschule“ und leistete Widerstand. Auf dem Lande, besonders in abgelegenen Orten, blieb daher die Buchstabiermethode bis in die Zeit des neuen Schulgesetzes (1869) als Leselehre in Schwung. Das Buchstabieren wird auch heute noch der bequemeren Bezeichnung der Laute wegen sowie als Hilfsmittel für den Rechtschreibunterricht gepflegt.



vorzuziehen. Ich gehe hiebei auf folgende Art zu Werke: Ich schreibe diesen Schülern eine Frage mit der Antwort auf die Tafel und lasse sie dieses zwei- bis dreimal lesen und zweimal schreiben; hernach lösche ich alles aus und diktiere ihnen die Antwort, dadurch gewöhnen sie sich an die Sprache der Menschen; die Menschen werden für sie und sie für die Menschen verständlicher. Weiß der Schüler diese Antwort auswendig, dann frage ich ihn und lasse mir dieselbe öfter wiederholen; ich vermehre täglich die Fragen und wiederhole immer die vorigen. Dieses Verfahren weckt mächtig den inneren Drang in ihnen zum Sprechen. Ich brachte es bei zwei von diesen Knaben so weit, daß ich jetzt bereits eine Stunde durch Fragen und Antworten mit ihnen sprechen kann.

Das Sprechen betrachte ich jetzt als Hauptsache und übe sie daher täglich darin und dann, wenn sie mehr Fertigkeit in diesem haben, kann der weitere Unterricht angefangen werden.

Diese Methode wendete der gehorsamst Unterzeichnete an und sie war von einem so guten Erfolg, daß jede Erwartung übertroffen wurde.

Hallein, am 16. November 1816,

gehorsamster Guggenmoos, Privatlehrer.

Diese Darlegung seiner Methode zeigt ihn ganz auf der Höhe, voll Zuversicht in sein Können und voll Lehrfreudigkeit. Leider sagt er in diesem wie in einem später (29. Nov. 1823) abgegebenen Berichte nicht — ob mit Absicht oder aus Zufall läßt sich nicht ermessen — wie er seine Schüler zum Aussprechen der Selbstlaute brachte<sup>19)</sup>, sowie er überhaupt, besonders in dem späteren Berichte, über Vorübungen schweigt und dort mehr das Stoffliche als Methodische darlegt. Möglich, daß er sich nicht in die Karten schauen lassen und sein Verfahren nicht jedermann preisgeben wollte, wie es ja in damaliger und noch späterer Zeit häufig anzutreffen war, daß jeder Lehrer die Kunstgriffe, die er sich angeeignet hatte, als „seine Methode“ geheim hielt. Freilich setzte sich Guggenmoos dadurch sowie durch die wenig fachmännische Ausdrucksweise bei Fachleuten in ein schiefes Licht, wie aus einer

<sup>19)</sup> Wie die Lautbildung und Lautgewinnung eine der ersten und wichtigsten Aufgaben des Elementarlehrers ist, so ist die Artikulation, die Grundlage des künstlichen Lautsprachunterrichtes, auch das schwierigste Geschäft des Taubstummenlehrers heute noch wie damals. Alle Bemühungen der Theoretiker und Praktiker zielen darauf hin, diese erste Phase des Unterrichtes der Taubstummen zu erleichtern. Es ist daher umso bedauerlicher, daß Guggenmoos, dessen Erfolge gerade in diesem grundlegenden Unterrichte allgemein überrascht haben, über den Vorgang, die Beobachtungen und Erfahrungen beim Unterrichte seiner Schüler nichts verlauten ließ; nur aus den Vorberichten der Halleiner Behörden und den Hauptberichten des Kreisamtes erfahren wir von dessen eigenstem Geschick und nimmermüdem Fleiße.

Äußerung des Direktors der Linzer Taubstummenanstalt hervorgeht<sup>20)</sup>.

Eine Zählung der Taubstummen<sup>21)</sup> im Lande ergab 155. Hievon wurden 36 für die Anstalt vorgeschlagen.<sup>22)</sup>

Zur materiellen Förderung erhielt Administrator Wöhr für den Fall der wirklichen Errichtung eines Institutes in Hallein seitens des k. k. Salzoberamtes daselbst die Zusicherung der Überlassung eines Lokales und einer Beisteuer an Holz. Zur Bedeckung der Kosten stellte er aus den zu Armenzwecken von der Stiftungsadministration abzugebenden Überschüssen entsprechende Beiträge in Aussicht und schlug für den Gehalt des Lehrers per 400 fl die Heranziehung der Gemeinden, Landgerichte und die vermöglicheren Eltern zu Leistungen vor, weil der zur Unterhaltung einer solchen Anstalt erforderliche Kostenaufwand aus den der Administration zur Verwaltung zugewiesenen Fondem nicht bestritten werden könnte.

Höchst anerkennend äußert sich auch Wöhr über Guggenmoos: Daß derselbe die Fähigkeit besitzt, diese unglücklichen Geschöpfe im Schreiben, Lesen und Rechnen vollständig brauchbar herzustellen, liegt außer allem Zweifel, da er sich schon persönlich hievon bei Gelegenheit seiner Privatstunden und auch bei der öffentlichen Prüfung, die zur allgemeinen Zufriedenheit ausfiel, überzeugte. Er muß daher pflichtmäßig diesen überhaupt sehr tätigen, brauchbaren jungen Pädagogen der Wahrheit zur Steuer bei dem k. k. Kreisamte bestens anempfehlen und das pflichtgemäße Gutachten dahin abgeben, daß, wenn die Errichtung dieser wohlthätigen Anstalt gnädigst verfügt wird, dieser verdienstvolle junge Mann hiezu als Lehrer gnädigst ernannt werden wolle.

Am 24. Jänner 1817 erstattete nun Administrator Wöhr seinen zweiten Bericht und verwies zunächst auf den Kostenvoranschlag<sup>23)</sup> des Lehrers Guggenmoos, wozu zu bemerken sei, daß der „ge-

<sup>20)</sup> Siehe Erlaß der k. k. Landesregierung in Linz vom 10. September 1827.

<sup>21)</sup> Bericht vom 31. Oktober 1816.

<sup>22)</sup> Das dem Berichte beigezeichnete Verzeichnis führt alle 36 Kinder mit Namen, Alter, Landgericht und Vermögensverhältnissen der Eltern an.

<sup>23)</sup> Berechnung über die jährlichen Kosten eines Kindes im Taubstummen-Institut: Da höchstens nur 15 Kinder die Schule dieses Institutes besuchen könnten, so würde auf jedes Kind ohne Verpflegung 32 fl 28 kr. treffen, wenn folgende Ausgaben auf 15 Kinder verteilt werden müßten, als: für den Lehrer jährliche Besoldung 400 fl, für Quartier 60 fl, für Schulrequisiten und Diverses 27 fl, zusammen 487 fl. Werden diese 487 fl auf 15 Kinder verteilt, so trifft auf jedes 32 fl 28 kr. Merkwürdigerweise wurde auch bei der zweiten österr. Konferenz für Schwachsinnige, Wien 1906, die Schülerzahl für eine Hilfsschulklasse auf höchstens 15 festgesetzt.

samte Holzbedarf“ von dem Salinen-Oberamte gratis abgegeben werde und daß die auf je ein Kind entfallende Quote von 32 fl 28 kr. von den vermöglicheren Eltern umso leichter bestritten werden könne, als sie dafür die Versicherung gewännen, daß aus ihren sich dem Kretinismus nähernden Kindern durch diesen Unterricht brauchbare Menschen gebildet würden.

Die Art der Verwendung eines Teiles der Armengelder begründet er mit folgenden Worten: „Es läßt sich gar kein schönerer Zweck denken und selbst die im Grabe modernnden Stifter dieser Armenfonds würden, wenn sie am Leben wären, die Verwendung billigen und segnen.“

Zum Schlusse verspricht Wöhr noch, auf der Reise ins Gebirge bei den Eltern aufklärend zu wirken, auch hofft er, daß nach Errichtung der Anstalt „sich auch Wohltäter finden werden, so daß sich ein Fond werde bilden lassen, sobald sich die wohltätigen Folgen für die unterrichteten Zöglinge zeigen werden, was sich bei der Brauchbarkeit und dem unermüdeten Fleiße des Lehrers Guggenmoos bestimmt erwarten lasse.“

Das Kreisamt<sup>24)</sup> wollte aber noch wissen, ob Guggenmoos sich die Kunst und das methodische Verfahren angeeignet habe, den Taubstummen den Elementarunterricht zu geben. Ferners wünscht man zu wissen, welcher Zeitraum zur Unterweisung der ausgesuchten 15 Lehrlinge beiläufig erforderlich sei, insoferne ihre Anlagen und Verwendung gut sind.

Mit diesem Bescheid hatte der Kreishauptmann allen Einwürlen, die gegen die Ausführung des Unternehmens von der Landesregierung in Linz hätten gemacht werden können, vorbeugen wollen; er hatte aber damit auch die Frage des Befähigungsnachweises aufgeworfen, die ungelöst blieb und ungelöst bleiben mußte, da Guggenmoos ein ganz selbständiges Verfahren anwandte, über das er bei seinem Unterrichte und durch Prüfung seiner Schüler Rechenschaft ablegte; eine Prüfung als Taubstummenlehrer oder, wie später verlangt wurde, als Elementarlehrer hatte für seinen Fall nur den Wert des Nachweises der allgemeinen Bildung, sowie heute der Fachprüfung die allgemeine Lehrerprüfung vorausgeht.

Wöhr erstattete am 7. April 1817 den dritten Bericht in dieser Angelegenheit, dem er unter 1. eine Erklärung Guggenmoos' vom 14. März l. J. beilegte, die besagt, daß er bisher nur schwerhörige und schwerzüngige Kinder unterrichtet habe und solche mit gutem Erfolge zu behandeln verstehe, wie sowohl die vorgelegten Zeugnisse als auch die im vorigen Jahre mit den Schülern unter allgemeinem Beifall abgehaltene Prüfung beweisen. Auch unter den zur Aufnahme ausgewählten Kindern<sup>25)</sup> befinde sich kein gänz-

<sup>24)</sup> 15. Februar 1817, Nr. 666, gezeichnet Welsperg, Libisch Kreissekretär.

<sup>25)</sup> Verzeichnis jener (15) taubstummen Kinder von nachstehenden Landgerichten, die zum Unterrichte geeignet sind, dd. 24. Jänner 1817, mit Namen, Alter, Gericht, Vermögen.

lich taubstummes; sollte in der Folge ein solches aufgenommen werden, so werde er es „ohne alles Bedenken in Unterricht nehmen und auch dann gewiß zeigen, daß er die Kunst, Taubstummen den Elementarunterricht zu geben, sich eigen gemacht habe. Allein ein solches müßte von den vorstehenden gänzlich abgesondert unterrichtet werden, weil man bei den ersteren alle Zeichensprache vermeiden muß, durch welche man mit den letzteren spricht.“

In Hinsicht des Zeitraumes, der zur Unterweisung der 15 Lehrlinge beiläufig erforderlich wäre, erklärte er, daß es ihm fast unmöglich sei, einen solchen zu bestimmen, da ihm die Anlagen und Fähigkeiten der neuen Zöglinge gänzlich unbekannt seien. Die gewöhnlichen sechs Schuljahre mögen bei gut veranlagten genügen, bei schwächeren jedoch acht Jahre erforderlich sein, um ihnen das beizubringen, was im bürgerl. Leben notwendig sei.

Die ärztlichen Parere<sup>26)</sup>, die der Berichtgeber als 2., 3. und 4. Beilage vorlegte, konstatieren, daß die untersuchten Kinder, mit stärkeren oder schwächeren Gebrechen der Gehör- und Sprachorgane behaftet, zum taubstummen Elementarunterricht geeignet seien oder versuchsweise dazu aufgenommen werden können<sup>27)</sup>.

Eine 5. Beilage ist ein Protokoll, daß die gesamten Eltern dieser Kinder einstimmig wünschen, daß diese Taubstummenanstalt doch recht bald errichtet werden möge und daß die vermöglicheren zur Bessergründung des Institutes nach Kräften beitragen wollen.

Administrator Wöhr gibt eingehend Aufschluß über die Fonde<sup>28)</sup>, aus deren Überschüssen<sup>29)</sup> nach seiner Meinung kein besserer und zweckmäßiger Gebrauch gemacht werden könnte, als wenn ein Teil hievon zur Gründung dieser in jeder Hinsicht für die menschliche Gesellschaft sehr nützlichen, von jedem Pädagogen und wahren Menschenfreunde unter die heiligsten Institute unstreitig gehörenden Anstalt verwendet werden dürfte. Er verweist auf die Entstehung der nun blühenden Taubstummenanstalt in Linz, die ebenfalls mit zwei Zöglingen begonnen und auf äh-

<sup>26)</sup> Hallein, dd. 12. und 16. März, von Dr. Ferchl, Werfen, dd. 18. März, von Chirurg Josef Gugg.

<sup>27)</sup> Am günstigsten lautet der Befund über Margarete Kohlreiter; sie ist 6 Jahre alt, ein ebenso hübsches als geistvolles Kind, das etwas spricht und wenn sie auf den Mund sieht, wohl auch etwas versteht. Sie verspricht ihren Talenten und des geringen Sprachfehlers viel. Am ungünstigsten lautet er bei Katharina Scheit, 15 Jahre alt, mehr blödsinnig als sprach- und gehörlos und überhaupt physisch zurückgesetzt.

<sup>28)</sup> Es waren folgende durch Bürger und Wohltäter gestiftete Armenfonde: a) der Armensäckel, b) der Lohrische, c) die Rathausarmenbüchse, d) der Wasserliebische, e) der Braunwiesersche.

<sup>29)</sup> Die Überschüsse im Betrage von zirka 700 fl. wurden nach Abzug der verschiedenen Kosten an das k. k. Landgericht Hallein zu: Verteilung unter die Armen übermacht.

liche Weise begründet wurde<sup>30)</sup>. Endlich macht er für den Fall, als die empfohlene Verwendung eines Teiles der Armengelder die Genehmigung nicht erhalten sollte, den Vorschlag, die reicheren Halleiner Bürger dahin zu vermögen, daß sie diesen an sich geringen Betrag zur Gründung zuschießen sollten.

Damit begnügte sich der Kreishauptmann und erstattete auf Grund dieser Erhebungen und Vorschläge am 9. Mai 1817 seinen Hauptbericht<sup>31)</sup> an die Landesregierung in Linz. Er bemerkt einleitend, er habe bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes in einem Lande, in dem es leider eine große Anzahl solch fehlerhaft geborener Menschen gebe, und bei dem Umstande, als erwiesen sei, daß die Gesamtheit dieser Unglücklichen nur deshalb in jene Menschen nur ähnliche Tiergattung, die gemeinhin Kretins und je nach der Provinz Trotteln, Docken, Fexen usw. genannt werden, sich verbilde, wenn gar keine Mühe an sie gewendet werde und sie ihrem unglücklichen Schicksale überlassen würden, den Antrag des Gesuchstellers einer strengen Prüfung unterworfen. Sodann erörterte er die Personalien des Lehrers Gotthard Guggenmoos und führte dessen bisherige Erfolge im Unterrichte taubstummer Kinder an. Er legte zunächst die Ausführbarkeit der Errichtung einer Lehranstalt zur Bildung solcher Geschöpfe dar, zumal die Gesamtkosten nur 487 fl. betragen und die vermöglicheren Eltern das Schulgeld leisten könnten.

Auch von den Armenfondsüberschüssen könnte kein besserer Gebrauch gemacht werden als durch Zuweisung an diese Anstalt. „Auch unterliegt es keinem Zweifel“, sagt der Berichtgeber, „daß es ohne weiters eines jeden Gerichtes Pflicht sei, die etwa auf Kost und Wohnung eines solchen in Unterricht stehenden unvermöglichen Kindes auf allgemeine Gerichtskosten zu übernehmen, nachdem ohnehin jedes solche Geschöpf späterhin, wenn es ganz zum vollständigen Kretin geworden, doch dem Allgemeinen lebenslang zur Last fällt.“

Welspergs subjektive Stellungnahme zur Sache ist durch folgende Schlußsätze aufs bestimmteste gekennzeichnet, worin er sagt, er habe sich persönlich überzeugt, daß die von G. in Unterricht genommenen Kinder, die unfehlbar Kretins geworden wären, durch die nicht alltäglichen Bemühungen des braven Lehrers in einem Jahre vernehmlich artikulieren, also lesen, recht gut schreiben, rechnen und somit denken gelernt haben und sich nun zu brauchbaren Menschen befähigen.

<sup>30)</sup> Freilich war die Begründung der Linzer Anstalt leichter möglich, weil der Lehrer ein Geistlicher war, der nicht nur eine gesicherte Existenz, sondern auch Anspruch auf lebenslängliche Versorgung hatte, was für Guggenmoos erst erwirkt werden mußte.

<sup>31)</sup> Konzept von der Hand des Kreishauptmannes Welsperg, im L. R. A. Salzburg; Originalbericht im Statthaltereiarchiv in Linz, 1827, Schul. 79/16.

Das Kreisamt hofft, es werde die Landesregierung die wirkliche Errichtung dieser Lehranstalt nicht beanstünden und bewilligen, daß auf die angetragene Art einmal der Anfang gemacht werde.

Die Landesregierung in Linz fand für gut, diesen Bericht samt Akten dd. 29. Mai 1817 dem erzbischöflichen Konsistorium in Salzburg um seine Äußerung hinsichtlich des Institutes und der Eigenschaften des Lehrers zuzustellen. Nach Einholung eines Gutachtens des Dekanalamtes Hallein, das d. d. 23. Juni l. J. befürwortend abgegeben wurde, erstattete Konsistorialrat Fingerlos schon in der Sitzung am 5. Juli ein Referat<sup>32)</sup>, in dem er die seitens des Kreisamtes bisher unternommenen Schritte zur Förderung dieses Unternehmens darlegte und auf Grund des Dekanatsberichtes seiner Meinung dahin Ausdruck gab, daß auch die erzbischöfliche Stelle ihre Äußerung dafür an die k. k. Regierung abgeben sollte, da sie gegen die Anträge des Kreisamtes nicht nur nichts einzuwenden habe, sondern mit denselben vollkommen einverstanden sei und sehnlichst wünsche, daß diese Unterrichtsanstalt für scheinbar Taubstumme in Bälde zustande komme und Guggenmoos als Lehrer angestellt werde. „Dadurch könnten“, sagt der Referent, „nach und nach unzählige Menschen dem in den nördlichen Teilen unserer Gebirgskette von der westlichen Schweiz durch Tirol und Salzburg bis nach Steiermark vorfindigen förmlichen Kretinismus entrissen, mit nützlichen Kenntnissen und selbst mit den Lehren des Christentums bekannt gemacht und versehen zu brauchbaren Mitgliedern ihrer Familie, ihrer Gemeinden und somit auch für den Staat ausgebildet und für sich selbst in glücklichere Menschen umgeschaffen werden, wogegen sie ohne eine solche Unterrichtsanstalt in einem ganz an die Tierheit grenzenden Zustand fortleben müssen, nur der Anlage, nicht aber auch der Ausbildung nach Menschen sind, sich selbst und andern zur Last fallen und von den Vernünftigen nur mit einem herzlichen Bedauern angesehen werden können.“

Man möchte meinen, daß die Landesregierung in Linz diesem einmütigen Wunsche der obersten geistlichen und weltlichen Behörde Salzburgs Rechnung getragen hätte, umsomehr als die Realisierung des Planes ohne Inanspruchnahme des Staatssäckels und ohne Beeinträchtigung eines andern Institutes möglich gewesen wäre, somit lediglich nur der Zustimmung der höheren Behörde bedurft hätte. Doch es verging ein Jahr um das andere und die Erledigung des Aktes ließ noch immer warten, mittlerweile war der günstige Zeitpunkt für die Ausführung versäumt worden. End-

<sup>32)</sup> „Es ist nicht möglich“, sagt Welsperg in einem späteren Berichte, „günstiger für eine Sache zu sprechen und sie mehr dem Wohlwollen einer Behörde anzuempfehlen, als dies das erzbischöfliche Konsistorium mit Bericht vom 5. Juli 1817 getan.“ Die Originalgutachten befinden sich im Statthaltereiarchiv in Linz (1827 Schulen 76/16).

lich am 12. März 1821<sup>33)</sup> kam von der Landesregierung in Linz der Kreisamtsbericht vom 9. Mai 1817 samt Beilagen mit dem Auftrage zurück, „über diesen Gegenstand, der durch die seither veränderten Zeitverhältnisse wohl eine Veränderung erlitten haben dürfte, einen neuerlichen Bericht zu erstatten und diesem zugleich die schriftliche Erklärung des G. beizulegen, ob er sich einer Prüfung als Taubstummenlehrer unterziehen und welchen Lehrplan derselbe, wenn er anderst noch bereit sei, eine Privat-Taubstummenschule zu errichten, wählen wolle.“

Dieser Auftrag wurde an das Landgericht Hallein behufs Berichterstattung weiter gegeben. Diese erfolgte erst dd. 11. Dezember 1823, da inzwischen das Landgericht Hallein aufgelöst und das Pfliegergericht instituiert worden und der Akt unter die Rückstände des Landgerichtes geraten war. Pflieger von Liebenheim erklärte, daß der Antrag auf Errichtung einer Anstalt für harthörige und schwerzüngige Kinder hinsichtlich der Nützlichkeit eigentlich keine Veränderung erleide, doch müsse er gegen den Bericht der vormaligen Stiftungsadministration des Distriktes Radstadt vom 7. April 1817 bemerken, daß „auf keine Überschüsse ein Antrag gemacht“ werden könne, die zum Behufe einer Taubstummenanstalt verwendet werden könnten, da mehrere Armenfonds durch „Herabsetzung der Zinsen von den bei der Wiener Stadt-Bank anliegenden Kapitalien und Bezahlung derselben in Einlösscheinen die empfindlichste und unerschwinglichste Einbuße erleiden.“

Somit war diese Quelle zur Gründung und Erhaltung einer Lehranstalt für schwerhörende und hartsprechende Kinder versiegt und der Pflieger gab sich keine Mühe, nach anderen zu suchen. Überhaupt schien die Sache den Amtsvorstand des Pfliegergerichtes, der vor nicht langem selbst ein dieses Institutes bedürftiges Kind verloren hatte, wenig zu interessieren<sup>34)</sup>.

In Betreff der Prüfungsangelegenheit gab G. die Erklärung ab, „daß er schon lange bereit gewesen wäre und noch gegenwärtig allzeit bereit sei, über den Unterricht, der den harthörigen und schwerzüngigen Kindern gegeben werden müsse, sich prüfen zu lassen, auch unterziehe er sich einer Prüfung über den Unterricht jener Kinder, die für gänzlich taubstumm gehalten werden, was wohl nur höchst selten der Fall sei.“

Seinem beigelegten Lehrplane gab G. folgende Überschrift:

„Lehrplan für jene Kinder, welche harthörig und schwerzüngig sind und ohne zweckmäßigen Unterricht taubstumm werden.“ Er umfaßt: I. Kenntnis der Buchstaben. II. Lesen. III. Schreiben. IV. Rechnen. V. Religionsunterricht<sup>35)</sup>. In diesem Lehrplan, der im

<sup>33)</sup> Linz sub dato 2. März 1821, Nr. 12254.

<sup>34)</sup> Bericht des Kreisamtes vom 27. April 1827.

<sup>35)</sup> I. Kenntnis der Buchstaben. Nach diesem das Zusammensetzen derselben in kurze und leichte Silben, z. B. ba, be, . . . da, de . . . Im Aus-

sprechen dieser und mehr ähnlicher Silben werden die Kinder täglich geübt. Darauf folgt die Bildung einsilbiger Wörter, durch Hinzusetzung eines Buchstabens zu obigen Silben, z. B. Bal, Bett, bitt, both. Solche Zusammensetzungen aller Art lasse ich die Kinder machen und so lernen sie leicht einsilbige Wörter.

II. Lesen. Mit diesem wird solange fortgefahren, bis die Kinder Fertigkeit genug erlangt haben; dann gehe ich zu mehrsilbigen Wörtern in abgetheilten Silben und verbinde mit diesen das Syllabieren; dadurch werden die Kinder im deutlichen Aussprechen geübt und lernen sehr bald richtig lesen.

III. Das Schreiben. Sehr bald muß dieser Unterrichtsgegenstand angefangen werden, weil er nicht nur zum Sprechen, sondern auch den Kindern Begriffe beizubringen wesentlich dient. Sobald die Kinder Buchstaben bilden können, lasse ich sie gleich solche in einsilbige Wörter zusammensetzen; wenn sie einige Fertigkeit hierin haben, so nenne ich ihnen die Teile des Leibes, Kleidungsstücke und Gegenstände im Zimmer, kurz, solche Dinge, die ihnen in die Sinne fallen, und lasse sie alles auf die Tafel öfter schreiben; ich mache sie zugleich mit den Geschlechtswörtern und Hauptwörtern bekannt. Wenn sie hierin Fertigkeit genug haben, lasse ich sie kurze Sätze machen, sie müssen mir nämlich auf die Tafel schreiben, wozu diese Gegenstände nutzen und zu was man sie braucht. Auf diese Art lernen sie Sätze bilden und nach und nach mehrere miteinander verbinden. Diese Sätze lasse ich mir öfter sagen, dadurch wird das Sprechen und zugleich das Gedächtnis gefördert.

IV. Das Rechnen wird solchen Kindern beinahe wie den andern beigebracht, sie werden mit Einheiten, Zehnern, Hundert, Tausend genau bekannt gemacht und zuvor im Zählen aller Art geübt.

V. Religionsunterricht wird angefangen von Gott und von den drei göttlichen Personen und dessen Eigenschaften. Die Kinder werden gefragt und sie müssen diese Fragen nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich beantworten. Den weiteren Religionsunterricht müssen die Kinder auswendig lernen und dann alle Fragen mündlich und schriftlich beantworten, dadurch wird ihr Gedächtnis, Verstand und Sprache ungemein verbessert.

Dies wäre also der Lehrplan, die vorstehenden Gegenstände solchen Kindern beizubringen, den der gehorsamst Unterzeichnete seit einigen Jahren und noch gegenwärtig mit gutem Erfolge anwendet und er will hiemit nur die wesentlichste Art seines Lehrplanes gehorsamst vorlegen.

Da es nun wirklich Taubstumme, aber gewiß sehr selten, die noch eines Unterrichtes fähig sind, doch geben könnte, so hat sich der gehorsamst Unterzeichnete eine Unterrichtsmethode auch für solche Kinder eigen gemacht, die er aber noch nie praktisch angewendet hat, also auch keinen Lehrplan vorlegen kann, von dem er gute Erfolge behaupten könnte.

Hallein, am 29. November 1823.

Gehorsamster Gotthard Guggenmoos,  
Privatlehrer.



Vergleich mit dem von ihm 1816 abgegebenen ziemlich dürftig abgefaßt ist, nähert er sich ganz dem Lehrstoff und dem Verfahren bei vollsinnigen Kindern, wie ja eine gut geleitete Taubstummenschule in Bezug auf Auswahl des Lernstoffes, auf Lückenlosigkeit, Anschaulichkeit, Selbsttätigkeit im Apperzipieren und Reproduzieren ganz den vollsinnigen gleichkommt. Er schließt auch hier an die Lautsprache baldmöglichst die Schriftsprache an und verbindet mit dem Schreiben Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen, Sprachlehre und vorbereitende Aufsatzübungen. Über die Lautgewinnung äußert er sich hier noch weniger als im früheren Berichte und fast scheint es, als ob er sich jetzt mehr der Buchstabier- als der Lauteremethode beim Lesenlernen bediente.

Das Kreisamt nahm den Pflugsbericht mit den beiden Beilagen des Lehrers G. zur Kenntnis, wünschte aber noch zu wissen: a) wie viele unterrichtsfähige Kinder sich dermalen im Guggenmooschen Unterrichte vorfinden, b) wieviel darunter wirklich zahlungsfähig sind und c) bis zu welchem Alter G. ein Kind für unterrichtsfähig erklärt. Der Pfleger berichtete, daß sich a) gegenwärtig nur 1 einziges taubstumm (oder vielleicht nur sehr schwerhörendes) Kind bei G. im Unterrichte befinde, b) das vorstehende Kind allerdings zahlungsfähig sei und c) von G. ein Kind von 7—14 Jahren für unterrichtsfähig erklärt werde. Daraufhin forderte das Kreisamt<sup>36)</sup> die Pflugsgerichte zur Anzeige auf, wieviele unterrichtsfähige Kinder zum Besuche einer Lehranstalt für Taubstumme sich dermalen in jedem Pflugsgerichte befinden und ob die Eltern derselben imstande wären, die Unterrichtskosten von beiläufig 30 fl. und nach Umständen auch bei weiterer Entfernung von Hallein die Verpflegskosten zu bezahlen.

Die Erhebungen ergaben in sämtlichen Pflugsgerichten 60 unterrichtsfähige und darunter 10 zahlungsfähige Kinder. Obschon die Zahl von 60 solcher unglücklicher Geschöpfe groß genug scheint, so entsprach sie nicht den tatsächlichen Verhältnissen, da, wie sich aus den Berichten ergab, der Auftrag des Kreisamtes zum Teil mißverstanden, zum Teil mangelhaft ausgeführt wurde; auch der Termin zu den Erhebungen war zu kurz bemessen worden<sup>37)</sup>.

Um die Angelegenheit nicht in ein *pium desiderium* übergehen zu lassen, forderte der Kreishauptmann d. d. 22. Dezember 1824 den Pfleger in Hallein auf, hinsichtlich eines Fonds oder überhaupt der Beschaffung der Geldmittel zur Gründung und Erhaltung eines Institutes Vorschläge zu machen. Doch dem Pfleger hatte es bei dem geringen Interesse für diese Sache keine Eile, den Auftrag auszuführen, umsomehr als der Kreishauptmann beurlaubt worden

<sup>36)</sup> d. d. 21. Juni 1824; an die übrigen Pflugsgerichte erging ein Dekret d. d. 23. Oktober d. J.

<sup>37)</sup> Siehe Berichte der Pflugsgerichte über vorhandene unterrichtsfähige Kinder. L. R. A. D. 1. IV.

war und zur Errichtung der neuen ersten Instanzen und zur Grenzvermarkung abwesend war. Da bis Juni 1826 das Pfliegergericht den Auftrag noch nicht erfüllt hatte, wurde es wiederholt und zum letztenmale am 15. Juli 1826 bei Vermeidung eines Pönfalles von 10 fl. zur Berichterstattung aufgefordert<sup>38)</sup>.

Noch vor Ablauf des Monats<sup>39)</sup> war ein ausführlicher Bericht eingelangt, in dem nach Erwägung aller Umstände als das zweckdienlichste Mittel zur Realisierung des Planes eine allgemeine jährliche Konkurrenz sämtlicher Gerichte im Salzburger Kreise mit einem unabänderlichen Beitrage aus den betreffenden Gemeindekassen vorgeschlagen wurde. Der Berichtgeber teilte hiezu die Pfliegergerichte nach ihrer Zahlungskräftigkeit in vier Klassen ein.

Das Ergebnis war 470 fl., während die Auslagen auf 380 fl. veranschlagt waren<sup>40)</sup>.

Obwohl der Kreishauptmann all diesen Vorschlägen zustimmte, so glaubte er doch, daß der Konkurrenzantrag hohen Ortes keinen Eingang finden werde, weil solche Konkurrenzen in den k. k. österreichischen Staaten nicht üblich seien. Er suchte deshalb nach einem neuen Bundesgenossen und ersuchte am 5. Oktober 1826 den Bürgermeister von Salzburg Anton von Heffter, zu erklären, ob nicht durch Privathilfe mittels Subskription die Begründung einer Taubstummenanstalt in Salzburg, wo die Lokalitäten zur Aufnahme derselben mit Auswahl vorhanden wären, auf einige Zeit gesichert werden könnte.

Bürgermeister Heffter erklärte<sup>41)</sup>, gern bereit zu sein, diesem edlen Zwecke zu dienen, nur sei er nicht in der Lage, Wohltäter namhaft zu machen, solange nicht das Institut ins Leben gerufen sei. Er stimmt der Errichtung desselben in Salzburg bei, wo es dann gewiß nicht an Teilnahme, milden Beiträgen und Vermächtnissen fehlen werde, wenn die Ausbildung dieser armen Kinder dem Wohltäter vor Augen geführt werden könne. Für ein Unterrichtslokale und die Wohnung des Lehrers schlägt er die beiden Waisenhäuser<sup>42)</sup> oder das Doktorhaus in Mühl'n zur unentgeltlichen

<sup>38)</sup> Auch Akten aus dem Jahre 1816 waren hiebei angeschlossen worden.

<sup>39)</sup> 23. Juli 1826; Nachtragsbericht d. d. 2. Oktober 1826 auf Grund einer Kreisamtsnote vom 15. September l. J.

<sup>40)</sup> Davon Lehrerbesoldung 300 fl., Schullokale und Lehrerwohnung 50 fl.

<sup>41)</sup> Bericht vom 4. Dezember 1826, Nr. 12.477.

<sup>42)</sup> Einen weitergehenden Antrag stellte Pfarrer W. Hechenberger in Straßwalchen d. d. 26. Oktober 1829, indem er in seinem Berichte an das Pfliegergericht Neumarkt sagt, es schiene ihm zur Beförderung des Unternehmens zweckmäßig und für die Untertanen erwünschlich, „wenn die hohe Gewährung nachgesucht und verlangt würde, daß solches Institut mit den ergiebigen Waisenhaus-Stiftungen in Salzburg vereinigt werden dürfte, wohin dann für vermögende Kretins auch wohl mäßige Bezahlung zu leisten wäre.“

Überlassung seitens des Ärars vor, womit schon eine Auslage von beiläufig 100 fl. K. M. W. W. erspart wäre. Der Magistrat würde unter Einholung hoher Genehmigung für Schulrequisiten, Schreibmateriale und Holz zirka 60 fl. solange beisteuern, bis durch Wohltäter ein Fond kriert worden sei und der Beitrag nicht mehr notwendig sein würde.

Mit welchen Faktoren der Kreishauptmann sich noch ins Einvernehmen setzte, ist aus den vorhandenen Beilagen nicht zu ersehen; daß es geschah, ergibt sich zum Teil aus dessen Berichte<sup>43)</sup> selbst und dem verhältnismäßig späten Termine der Abgabe — 27. April 1827. — Darin gab Welsperg zuerst eine Übersicht über den Gang der ersten Verhandlungen von 1816/1817 und faßte sodann das Ergebnis der diesmaligen Berichtgebung in folgende Punkte zusammen: Es wolle die hohe Behörde die Bewilligung erteilen, a) „daß überhaupt ein solches Institut bestehen dürfe, wenn es auch nur als Privatinstitut und bloß durch Privatunterstützung sich gründen und erhalten solle und zwar dort, wo das Kreisamt es am zweckmäßigsten finde, hier oder in Hallein; b) daß dem Kreisamte förmlich und in ostensibler Art erlaubt werde, die freiwillige Privatunterstützung hiefür in Anspruch zu nehmen auf die ihm geeignet scheinende Weise, mit Vermeidung jeden Zwanges; c) daß dem Guggenmoos erlaubt werde, in diesem Institute Lehrer, respektive Direktor der Anstalt in szientivischer Hinsicht zu sein<sup>44)</sup>.“

Dieser Kreisamtsbericht samt Beilagen wurde am 5. Mai 1827 von der Landesregierung in Linz dem Direktor der dortigen Taubstummenlehranstalt Priester Michael Bühringer „zur schleunigen Äußerung“ in Ansehung des von Guggenmoos eingereichten Lehrplanes, schwerhörende und schwersprechende Kinder zu unterrichten, zugestellt. Direktor Bühringer überreichte schon am 17. Mai

<sup>43)</sup> Nr. 3489. Regierung. Kreisamt Salzburg berichtet über eine seit 1816 in Verhandlung begriffene Errichtung einer Unterrichtsanstalt für solche Kinder, welche mehr oder minder Taubstumm, ohne solchen Unterricht sich zu förmlichen Kretins ausbilden. ad Nr. 12.254 de anno 1821. L. R. A. in Salzburg, das Konzept, von der Hand Welsperg, und eine Kopia.

<sup>44)</sup> D. d. 30. Dezember 1826 war G. aufgefordert worden, in tabellarischer Form eine Äußerung vorzulegen: a) wieviel Kinder er, seit er sich mit Gründung einer Unterrichtsanstalt für Taubstumm beschäftigt, gelehrt hat, b) wie sie heißen, c) wer ihre Eltern sind, d) wo sich die Kinder aufhalten, e) womit sie sich gegenwärtig beschäftigen. G. übergab den Bericht am 26. Jänner 1827. D. d. 7. Februar verlangte das Kreisamt protokollarische Konstatierung der Angaben. Dieses Protokoll und das Zeugnis des Dechanten (vom 4. August 1826) waren dem Berichte beigelegt, finden sich jedoch nicht mehr vor.

sein Gutachten<sup>45)</sup>, das am 22. Mai dem f. e. Konsistorium in Salzburg mit dem Ersuchen, sich über die Bemerkungen des Direktors der Taubstummenanstalt in Linz zu dem Plane, nach welchem Lehrer Guggenmoos den Religionsunterricht erteilen wolle, zu äußern. Zu diesem Zwecke legte das Konsistorium d. d. 6. Juni dem Dekanate Hallein mehrere Fragen in Betreff des Charakters, der Fähigkeit und Tauglichkeit des vorgeschlagenen Lehrers zur Erteilung des Religionsunterrichtes, seiner Leistungen in diesem Fache sowie endlich des Einflusses der Geistlichkeit auf den Unterricht in der Religion zur Beantwortung vor. Dechant Jos. Harl äußerte sich d. d. 30. Juni l. J. auf alle die Person des Lehrers betreffenden Fragen in durchaus günstigem Sinne. Einen weitergehenden Einfluß, bemerkt er jedoch, auf die Erteilung des Religionsunterrichtes aber als die Beurteilung der Leistungen bei den Prüfungen konnte die Geistlichkeit bisher nicht nehmen, „ohne sich gewissermaßen in die Privathäuser zu begeben und in die Familien einzudringen, was besonders Beamte kaum zugegeben haben würden.“ Sobald das Institut aber öffentlich sein würde, sei ohne Zweifel der Religionsunterricht einem Geistlichen zuzuweisen, der sich durch Besuch der Religionsstunden die Methode des G. eigen machen müßte.

Das Konsistorium selbst erklärte in seinem Berichte<sup>46)</sup> vom 11. Juli 1827, daß das, was Guggenmoos in dem von ihm d. d. 29. November 1823 vorgelegten Lehrplane (ad 5) vom Religionsunterrichte sagt, „bei weitem nicht wahrnehmen läßt, ob er hiezu die erforderlichen Kenntnisse innehatte und in welcher Art er diese den Kindern beibringe. Im übrigen schloß sich das Konsistorium dem Gutachten des Dechanten an. Sollte aber diese Lehranstalt wirklich in Hallein oder hier zustande kommen, „so werden in Hinsicht auf den Religionsunterricht die für alle deutschen Schulen bestehenden Vorschriften Platz greifen und in dieser Voraussetzung sei das Konsistorium der Meinung, daß sich Guggenmoos 1. über seine Kenntnisse in der Religionslehre bei seiner Distrikts-Inspektion einer Prüfung zu unterziehen habe und seine bisher angewandte Lehrmethode bestimmter erkläre, 2. daß die Aufsicht über den Religionsunterricht dem Ortskatecheten übertragen werde, der sich vom Unterrichte öfters zu überzeugen hätte, endlich 3. nach Tüchtigkeit sich ein Priester zur Erteilung dieses Unterrichtes tauglich mache, was durch Übung und Erfahrung für einen fähigen und tüchtigen Mann nicht so schwer sein dürfte.“

<sup>45)</sup> Die Berichtsbeilage ist im Statthaltereiarhive in Linz unter „1827 Schulen 79/16“ vorfindlich gewesen, das Gutachten ist jedoch nicht vorhanden; auch im Archive des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht findet es sich laut Zuschrift an die Direktion des Archivs der k. k. Landesregierung in Salzburg nicht vor.

<sup>46)</sup> Konzept im Konsistorialarchiv in Salzburg.

Aus diesem Berichte ist zu ersehen, wie ernst auch die geistliche Behörde in Salzburg die Förderung des Unternehmens sich angelegen sein ließ und eine günstige Entscheidung der Landesregierung erwartete.

Die Erledigung ließ diesmal nicht lange auf sich warten. Am 25. Juli 1827 hatte die Landesregierung nach Wien berichtet und schon am 25. August langte die Entscheidung der Studienhofkommission<sup>47)</sup> an die Regierung herab.

Obschon die bisherigen Proben dieses Unterrichtes noch keine günstige Hoffnung gewähren, daß die Bildung solcher unglücklicher Kinder von einem großen Erfolge sein werde, so ist man doch nicht der Errichtung einer solchen Schule entgegen, wenn die Kosten dazu auf dem Wege der Privatwohlthätigkeit herbeigeschafft werden können. Nur dürfen weder die Dominien noch die Gemeinden zwangsweise zu Beiträgen für eine solche Anstalt verhalten werden.

Was den Unternehmer Gotthard Guggenmoos betrifft, so sprechen freilich für seine Fähigkeit die Äußerung des Direktors der Taubstummenanstalt in Linz und der vorgelegte Lehrplan nicht sehr zu seinen Gunsten. Auf jeden Fall müßte er noch zuvor der Anforderung des f. e. Konsistoriums zu Salzburg Genüge leisten. Indessen kann er immer als der Lehrer einer solchen Schule aufgestellt werden, weil seine praktische Lehrgabe besser als seine theoretischen Kenntnisse sein kann und weil es ohnehin erst von einigen günstigen Resultaten abhängen wird, ob Privatwohlthäter eine solche Anstalt durch Unterstützungen und Beiträge befördern wollen. Wie viele solche Kinder in diese Schule aufzunehmen seien, hängt von dem Zutrauen der Eltern, die ihre Kinder gegen Bezahlung dahin geben wollen, und von den Wohltätern ab, die ein solches Unternehmen unterstützen. Die Wahl des Ortes der Schule wird dem gemeinschaftlichen Ermessen des Kreisamtes und des Konsistoriums überlassen.

Ermunternd war dieser Bescheid gerade nicht und es gehörte das lebendigste Mitgefühl und ein kräftiger Wille dazu, eine Sache nicht aufzugeben, die so gar keine Unterstützung finden konnte, ja, wie der Kreishauptmann bei Protokollserledigungen bemerkt haben will, beinahe die Mißbilligung der höheren Behörden gefunden zu haben schien<sup>48)</sup>.

In einer „Erinnerung“ rechtfertigt sich G.<sup>49)</sup> gegen den Vorwurf, daß die bisherigen Proben seines Unterrichtes mit seinen Schülern „noch keine günstige Hoffnung gewähren“, damit, daß er den mit ihnen angefangenen Unterricht nicht vollenden konnte, „weil einige von den Eltern teils durch Versetzung, teils aus anderen Verhält-

47) Statthaltereiarhiv in Linz: 1827, Schulen 79/16.

48) Dem Pfliegericht Hallein am 8. Oktober 1827 intimiert.

49) d. d. 21. Oktober d. J.; beide Schreiben finden sich wörtlich abgedruckt bei Kirmsse a. a. O. S. 202 bis 204.

nissen Hallein verließen oder den Unterricht nicht mehr fortsetzen konnten und keiner der entlassenen Schüler so glücklich war, einen Lehrer zu finden, der das angefangene Werk vollendete, sondern diese weit zurückblieben, wie ihm selbst von Eltern und Verwandten dieses Bekenntnis abgelegt wurde. Nur mit zwei von seinen Schülern konnte er den Unterricht vier Jahre fortsetzen, mit den übrigen 1, 1½ und 2 Jahre. In einer solchen Zeit sei es unmöglich, solche Kinder zur weiteren Vollkommenheit zu bringen.“ Im übrigen will er sich allem dem unterziehen, was eine hohe Regierung zu entscheiden geruhte. In einer zweiten Beilage erklärt sich G. zur Übernahme des Unterrichtes bereit und verlangt für sich nur soviel, daß er frei von Nahrungssorgen leben könne, was von zahlungsfähigen Eltern oder von Gemeinden, wohin arme Kinder zuständig seien, bestritten werden sollte. Auch hofft er bei günstigen Erfolgen auf Privatwohlthäter und glaubt, daß für diesen Fall Salzburg der geeignete Ort wäre. Er ist ferner bereit, einige auswärtige Kinder vermöglicher Eltern zu sich in Kost und Wohnung zu nehmen; andere müßten bei Verwandten und Bekannten, arme bei Wohlthätern ihren Unterhalt suchen. Er verspricht, allen Fleiß und alle Mühe anzuwenden, um die Anstalt emporzubringen.

Nach Erhalt dieser Äußerungen Guggenmoos' übermittelte<sup>50)</sup> der Kreishauptmann den Regierungserlaß vom 10. September und diese beide Schreiben dem Bürgermeister mit dem Wunsche, dessen Meinung zu hören, ob und auf welche Art sich ein Anfang, wenn auch im kleinen, machen ließe, wobei es sich insbesondere um Ausmittlung einer unentgeltlichen Wohnung und einer kleinen Besoldung für den Lehrer handle. Der Bürgermeister machte namens des Magistrates daraufhin den Vorschlag, das Kreisamt möge einen öffentlichen Aufruf zu freiwilligen Beiträgen erlassen. Der Magistrat kam aber nicht bloß mit einem guten Rate, sondern sicherte sogleich für Salzburg eine Gabe von wenigstens 400 fl. K. M. W. W. aus den Neujahrбилlets-geschenken zu, wodurch die erforderlichen Auslagen wenigstens für ein Jahr gedeckt werden könnten, und hielt seine d. d. 4. Dezember 1826 gemachte Zusage in Betreff der Beheizung und Herstellung des Schulzimmerapparates aufrecht.

Damit hatte edler Bürgersinn das erlösende Wort gesprochen; doch dauerte es fast noch zwei Jahre, bis ein Anfang im kleinen gemacht werden konnte.

Noch im Dezember 1827 wandte sich Graf Welsperg an die Vorstände des Museums, daß er für den Fall, als der Ertrag der „Neujahrsanwünschungsauslösung“ noch keine Bestimmung erhalten hätte, eine Widmung hiezu vorzuschlagen wünsche, und d. d. 17. Februar 1828 richtete er an Bürgermeister Heffter einen Brief, in dem er seinem Unmut über den letzten Regierungserlaß Aus-

<sup>50)</sup> d. d. 20. Nov. 1827, Nr. 12.734.

druck gab. Er schrieb . . . „Es ist Ihnen auch bekannt, wie sehr ich wünsche und gewiß jeder Menschenfreund wird meinen Wunsch teilen, daß diese Anstalt bald ins Leben trete<sup>51)</sup> und gegen den feindlichen Einfluß sich den Sieg verschaffe, den die gute Sache wohl verdient. Ein Einfluß, der zuletzt noch durch Herabsetzung der Befähigung des Lehrers und Verleugnung dessen, was er geleistet, der Erfahrung und dem, was die eigenen Sinne bewährten, ja selbst — denn was hat mehr Gewicht in heutiger Zeit — den Protokollen und Zeugnissen zum Trotz sich äußert.

Weit entfernt, mich davon abschrecken zu lassen, finde ich beinahe den Sporn hierin, die Sache kräftiger anzufassen, und umso wichtiger wird das Verdienst werden, je geringer die zu hoffende Unterstützung von andern Orten sein mag, und wohl mag das Unternehmen auch nur durch und für das Land, für welches zunächst unser Bemühen gilt, gelingen. Für das Land, welches, gleichwohl nur Teil eines Landes, bereits Institute aus sich und für sich besitzt, reich dotiert und ausgestattet, die jenes Land und seine Nachbarn nur im verkleinerten und verkümmerten Maßstabe und nur durch Zuhilfenahme aller f r e m d e n Kräfte besitzen und die sich ärmlich nur forthelfen.“

Nach diesen mit berechtigtem Stolze — ganz als Salzburger sich fühlend — auf die zahlreichen Wohltätigkeitsanstalten des Landes hinzielenden Worten ersuchte Welsperg Heffter um Ausmittlung der nötigen Räumlichkeiten für Lehrer und Schule, wobei er ihn auf ein Unterkommen in einem hiesigen Kloster aufmerksam machte, das möglich wäre, da Guggenmoos unbeweibt sei.

In seinem Antwortschreiben vom 7. April 1828 machte Heffter dagegen Vorstellung, G. von Hallein wegzuziehen, ohne verlässliche Hoffnung, hier seinen erforderlichen Unterhalt zu finden. Mit einer Kollekte von 400 bis 500 fl. sei ohnehin diesem Manne ebensowenig als dem Aufkommen des Institutes geholfen, daher gehe sein Wunsch dahin — da an eine Unterstützung des a. h. Ärars vorderhand nicht zu denken sei — nach allen Kräften doch wenigstens auf zwei Jahre ein Kapital zu sammeln und hierauf erst das Institut und die damit verbundene Existenz des Lehrers zu begründen. Er findet es ferner für durchaus erforderlich, daß der Aufruf an alle Gerichte und an die gesamte Geistlichkeit gerichtet werde, weil dadurch die Hauptkollekte in der Stadt wesentlich erleichtert würde.

---

<sup>51)</sup> Welsperg hatte in seinem Berichte an die Landesregierung (1827) gesagt: So unbedeutend an und für sich ist, was man bedarf, um dieses in Salzburgs Gefilden so höchst wohlthätige Institut, was eigentlich kein Taubstummeninstitut ist, in das Leben treten zu lassen, so wenig kommt man damit auf. Das Wichtigste, der Mann, der sich mit einer seltenen Gabe und einer seltenen Neigung zu einem solchen Unterrichte hergeben wollte, war gefunden.

In Betreff eines Schullokales und der Wohnung des Lehrers möge der Kreishauptmann seinen Einfluß bei Abt Albert von St. Peter geltend machen, der zweifelsohne die Räume überlassen würde, die er nach dem großen Brande von 1818 der Mädchenschule von St. Andrä mehrere Jahre angewiesen hatte.

Nun ging der Kreishauptmann an die Ausarbeitung eines Auftrages und legte den Entwurf desselben dem Fürsterzbischofe Augustin Gruber vor, wobei er ihn bat, auch den Klerus zur Aufmunterung bei der Sammlung zu veranlassen. Zum Schlusse eröffnete der Kreishauptmann noch dem Erzbischofe, daß er die Absicht hätte, falls von Seite der geistlichen Behörde kein Anstand genommen werde, das Stift St. Peter, resp. dessen Vorstand, um ein Schulzimmer und eine Wohnung für den Lehrer bittlich anzugehen.

Die Antwort des Erzbischofes ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung, weshalb sie hier wörtlich angeführt sei:

Eure Hochgeboren haben mir Ende Juli d. J. Nr. 50 Präs. Ihre Ideen in Betreff einer Unterrichtsanstalt für die Kretins und den Entwurf einer Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen für die Kosten einer solchen Anstalt mitgeteilt und wünschen hierin meine Mitwirkung.

Daß es höchst wünschenswert sei, eine solche Anstalt da zu haben, wo es jener Unglücklichen so viele gibt, kann kein Menschenfreund verkennen. Ob der Privatlehrer Guggenmoos ganz geeignet sei, den Zweck zu erreichen, ist mir zwar nach den mir bekannten Akten zweifelhaft; jedoch glaube ich, daß er einiges zu leisten vermöge. In dieser Überzeugung scheint mir in der mitgeteilten *Kundmachung*, die ich hierneben danknehmigst zurückschließe, zu viel versprochen zu werden, sowie ich der Entgegenstellung der bei den Kretins zu gebrauchenden Methode gegen jene des Taubstummeninstitutes darum nicht beipflichten kann, weil die Taubstummen in dem Wiener-Institute wirklich auch zum Sprechen angeleitet werden<sup>52)</sup>.

Was ich in der *Kundmachung* vermisse, ist, daß von der dem Konsistorium kraft der Allerhöchsten Bestimmung, die den Volksschulunterricht der unmittelbaren Aufsicht des Konsistoriums zuweist, zustehenden Inspektion nichts erwähnt wird. Da der ganze in der zu errichtenden Anstalt zu erteilende Unterricht in dem Bereiche des Volksschulwesens liegt, so muß die Anstalt der Aufsicht des Konsistoriums untergeordnet werden.

Hiedurch habe ich auch die Ehre, die an mich gestellten Wünsche zu beantworten und zwar zum 1. Mit vielem Vergnügen werde ich mich für das Gedeihen der Anstalt interessieren. Zum 2. Der Einfluß, den die geistliche Behörde auf die Anstalt zu nehmen hat, ist durch die Gesetze

<sup>52)</sup> Wie aus der Anmerkung 15 hervorgeht, war infolge Einflußnahme des Institutsarztes Dr. Gall durch den Direktor May in Wien das Sprechen in Anwendung gebracht worden, doch ging die Zeichensprache nebenher.



bereits ausgesprochen. Der Diözesan-Schulenaufsicht hat über alles, was den Unterricht sowohl aus der Religionslehre als aus den übrigen Schulgegenständen betrifft, die Aufsicht zu führen und wird von mir angewiesen, über alles, was die Einrichtung der Anstalt und deren Dotation angeht, mit Euren Hochgeborn die schuldige Rücksprache zu pflegen, Zum 3. Ich bin bereit, dem Ansuchen zu entsprechen, daß auch mein Klerus von mir autorisiert werde, Beiträge, die ihm die Gläubigen zu dem Zwecke der Anstalt freiwillig anvertrauen wollen, anzunehmen und an das Konsistorium abzuführen, welches die eingehenden Beiträge dem hiesigen Herrn Bürgermeister, wie die Kundmachung andeutet, abgeben wird. Übrigens erwarte ich für den Anfang und bis sich günstige Resultate zeigen werden, von dem gemeinen geldarmen Volk nicht viele Beiträge.

Wenn der Herr Abt zu St. Peter außer der Klausur ein geeignetes Lokale für das Schulzimmer und die Wohnung des unverhehlchten Lehrers abzugeben vermag, so ist nicht nur von meiner Seite kein Hindernis, sondern ich würde es für sehr wünschenswert halten.

Ich habe die Ehre mit der vollsten Hochachtung zu sein

Eurer Hochgeborn

gehorsamster Diener

Augustin

Fürsterzbischof.

Salzburg, 11. Oktober 1828.

Der Kreishauptmann änderte hierauf im Sinne dieser Andeutungen den Aufruf ab, ließ aber auch, dem Rate des Bürgermeisters folgend, die Angelegenheit bis zum nächsten Jahre auf sich beruhen. Im Frühjahr 1829 leitete er, um die Anstalt endlich „in das Leben treten zu machen“ die Verhandlungen mit einer Einladung an das Konsistorium, bezw. den Schulenaufsicht und den Bürgermeister zu einem Zusammentritte für den 25. Mai ein, um festzustellen, was zur Erreichung jenes Zweckes allenfalls notwendig sein dürfte. Gleichzeitig<sup>53)</sup> ließ er G. auf den genannten Tag zu sich fordern.

Durch diese mündliche Aussprache wurde die Angelegenheit wesentlich gefördert; unter anderm wurde Guggenmoos mit diesem Tage förmlich angestellt<sup>54)</sup>.

Der Kreishauptmann konstatierte vorerst, daß zur Bedeckung der Besoldung mehr als 300 fl. disponibel und aus dem Erträgnis der Neujahrsbillette 400 bis 500 fl. zugesichert seien, daß er ferner eine Subskription auf milde Beiträge zu eröffnen gedenke, so daß der Gehalt des Lehrers für zwei bis drei Jahre im voraus gedeckt sei, ein Zeitraum, in dem sich die Erfolge zeigen könnten. Zur Wohnung wären zwei kleine Zimmer erforderlich, da die Kinder nur zum Unterrichte bei dem Lehrer seien. Auf Marchners Er-

<sup>53)</sup> 19. Mai 1829.

<sup>54)</sup> Nach dem Diözesan-Schematismus vom Jahre 1835 war Guggenmoos am 25. Mai 1829 angestellt worden.

innerung, daß dem Ordinariate noch keine Zeugnisse über Guggenmoos' pädagogische Befähigung zugekommen seien, erklärte dieser, daß er unter der k. b. Regierung von dem damaligen Distrikts-Schulinspektor Nik. Trauner, dzt. Dechant in Berchtesgaden, geprüft worden sei und von dem General-Kommissariate die Bewilligung erhalten habe, Privatunterricht zu geben.

Auf Grund dieser Feststellungen und in Erwägung des Umstandes, daß die Studienhofkommission der Errichtung einer solchen Schule nicht entgegen sei und die Kosten zur Erhaltung der Anstalt bei den angezeigten Hilfsquellen beschafft werden könnten, glaubte Schulenoberaufseher Marchner, daß kein Anstand obwalte, von Seite des Ordinariates den Versuch machen zu lassen.

Am 2. Juni langte an das Konsistorium vom Dechant von Hallein das Zeugnis (beglaub. Kopie v. 1816) des Gotthard Guggenmoos ein. Es lautet:

Signatur.

Nachdem Gotthard Guggenmoos in der mit ihm unterm 8. d. M. vorgenommenen Prüfung gut bestanden ist, wird derselbe als Privatlehrer in der Stadt Hallein mit Bewilligung, fernerhin Privatunterricht erteilen zu dürfen, bestätigt und zugleich unter die Zahl der Schul-Präparanden aufgenommen.

Salzburg, den 21. Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Salzachkreises:

Preising m. p.

Dazu berichtete Marchner: „Diese Signatur entspricht freilich nicht allen Forderungen zum öffentlichen Lehramte. G. hätte also den Präparandenkurs erst machen sollen. Was ist aber jetzt zu tun? Einen Mann, der dem Aussehen nach zwischen 40 bis 50 Jahren zählt, kann man nicht verhalten, den pädagogischen Lehrkurs im Seminar zu machen, wohl aber könnte man ihn allenfalls einer Prüfung bei dem Direktor der Normalschule unterziehen. Ich glaube aber, daß man für jetzt die Sache noch kann beruhen lassen. Die hier beantragte Schule für Halbtaubstumme ist einstweilen wohl nur als ein Privatunterricht zu betrachten; das, was so armselige Kinder etwa zu lernen fähig sind, setzt keine so großen pädagogischen Kenntnisse voraus, es erfordert aber ganz eigene pädagogische und methodische Kunstgriffe, die man nicht aus Büchern, sondern nur durch Versuche lernt. Hierüber hat G. einige Proben geliefert und man kann ihm, da übrigens gegen seinen moralischen Charakter oder Wandel kein Bedenken obwaltet, die nötigen Kenntnisse zutrauen . . . .<sup>55)</sup>“

---

<sup>55)</sup> Jedes Wort ein Beweis der Herzengüte dieses Lehrerfreundes. Domkapitular Josef Nik. Marchner starb schon 1830 am 26. März. Zum Universalerben seines Vermögens hat er das Pensionsinstitut für Schullehrer-Witwen und -Waisen des Salzburger Kreises eingesetzt.

In der Konsistorialratssitzung vom 3. Juni wurde G. auf Grund dieses Vortrages die Befähigung zur Erteilung des Privatunterrichtes zuerkannt, von dessen nachträglichem Besuche des Präparandenkurses aber abgesehen. Für den Fall der Anstellung als öffentlicher Lehrer ist G. zu verhalten, die in den k. k. Staaten gesetzlich vorgeschriebene Lehrerprüfung abzulegen, wovon er selbst von dem Ordinariate nicht freigesprochen werden könnte.

Über den weiteren Gang der Verhandlungen erfahren wir aus einem Schreiben des Bürgermeisters Heffter vom 28. September 1829, daß bereits der Antrag bestehe, mit künftigem 1. November versuchsweise ein Taubstummeninstitut hier zu begründen, diesem den Privatlehrer Guggenmoos von Hallein vorzusetzen und daß sich Heffter auf die mündliche Weisung des Kreishauptmannes für Guggenmoos um ein Quartier umgesehen habe. Diese Wohnung war in dem Hause des Eisenhändlers Josef Zeller, Judengasse Nr. 63<sup>56)</sup> auf der Wasserseite im 4. Stock, gelegen und bestand aus einem heizbaren Zimmer, Kammer und Küche, wofür 24 fl. R. W. oder 20 fl. W. W. zu zahlen wären.

Schon am 3. Oktober langte aus Saalfelden der Bescheid des Kreishauptmannes ein. Darnach war die ausgesuchte Wohnung sogleich aufzunehmen und der Zins zuzusichern<sup>57)</sup> und G. zu beauftragen, für das zum Beginne der Anstalt Erforderliche zu sorgen. Die eigentliche Eröffnung des Institutes solle erst anläßlich des Geburtsfestes des Kaisers im Februar 1830 gefeiert werden, doch könnten einige Knaben sogleich in unterrichtliche Behandlung genommen werden<sup>58)</sup>.

Laut Magistrats-Protokoll vom 15. Oktober l. J. wurde G. sogleich nach Salzburg einberufen und ihm aufgetragen, sich wegen Auswahl der Schüler an Kapitular Marchner zu wenden; zugleich erhielt das städtische Bauamt die Weisung, Tische, Bänke und Schreibtafeln für die neue Anstalt bezuschaffen, damit der Unterricht mit vier ausgewählten Kindern am 1. November beginnen könne.

Am 19. Oktober erschien im Amts- und Intelligenzblatte<sup>59)</sup> die vom 4. Oktober 1829 datierte „Kundmachung und Aufforderung an alle Menschenfreunde“. Dieser aus der Feder des Grafen Welsperg stammende Aufruf legt zuerst die Möglichkeit dar, den größten Teil der zum Kretinismus veranlagten Kinder „durch eine zwar

<sup>56)</sup> Heute Judengasse Nr. 7, im Besitze der Firma Karl Steiner u. Co.

<sup>57)</sup> Graf Welsperg bot sich für die pünktliche Bezahlung einstweilen als Bürge an.

<sup>58)</sup> Beim Magistrat wurde ein fortlaufendes Protokoll geführt.

<sup>59)</sup> K. k. österr. Amts- und Intelligenzblatt von Salzburg für das Jahr 1829, Stück 84, Seite 1401—1405; wörtlich aufgenommen bei Kirmsse a. a. O. S. 205—208.

mühsame, aber sehr häufig<sup>60)</sup> vom günstigsten Erfolge belohnte Behandlung“ zu retten. Der Unterricht dieser mangelhaft organisierten Kinder werde „nach einer ganz eigenen Methode“ erteilt, die sich „von einigen<sup>61)</sup> bestehenden Taubstummenseinstituten ganz wesentlich“ unterscheidet, indem den Kindern nicht gelehrt wird, durch Zeichen, sondern durch Sprechen sich verständlich zu machen; nebstdem werden ihnen alle jene Kenntnisse beigebracht, die in gewöhnlichen Schulen vermittelt werden, so daß die Kinder, ihren Kräften angemessen, erwerbsfähig gemacht werden können. Im übrigen sagt uns der Aufruf nichts Neues.

Zum Schlusse forderte der Kreishauptmann alle Menschenfreunde dringend auf, durch freiwillige Beiträge die Gründung dieses Institutes zu befördern, um dadurch Anteil an der Wohltat, die es verbreiten wird, und an dem Segen der Geretteten zu nehmen. Der Stadtmagistrat, die Pfliegergerichte und die Geistlichkeit seien bereit, Spenden für diesen Zweck entgegenzunehmen<sup>62)</sup> und lassen sie zu Händen des Bürgermeisters gelangen, der die zweckmäßige Verwendung besorgen wird.

Der Spendenausweis, die Rechnungslegung über die Gebahrung und Nachrichten über die Gründung und den Fortgang des Institutes werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Ruf des Kreishauptmannes blieb nicht ungehört. Schon im nächsten Monate waren nicht nur aus der Stadt, sondern auch aus den Pfliegergerichten Großarl, Saalfelden und Mattsee Spenden eingelaufen, mit denen die Auslagen für die Besoldung und Wohnung des Lehrers ihre Deckung fanden. Der kräftigste Förderer des Unternehmens war jedoch der Museumsverein, der im Dezember 1829 den Überschuß des Erlöses der Neujahrswunsch-Ablösungsbeiträge vom Jahre 1821 im Betrage von 360 fl. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. diesem Zwecke widmete.

Nachdem Guggenmoos seinen Verpflichtungen in Hallein nachgekommen war, übersiedelte er nach Salzburg, um hier unter günstigeren Auspizien seine heilpädagogische Tätigkeit fortzusetzen.

60) Im Konzepte stand: „aber fast immer“.

61) Im Konzepte stand: „von den bestehenden Taubstummenseinstituten“.

62) Unter dem 18. Oktober l. J. hatte der Kreishauptmann einen längeren Brief an Fürsterzbischof Augustin mit der Bitte gerichtet, den Klerus zu autorisieren und aufzufordern, für das Gedeihen der Anstalt selbst beizutragen und durch Aufmunterung des Volkes und Sammlung von Beiträgen mitzuwirken, welchem Wunsche durch ein Schreiben d. d. 4. November an die Dekanate des Kreises entsprochen wurde.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1918

Band/Volume: [58](#)

Autor(en)/Author(s): Wagner Karl O.

Artikel/Article: [Gotthard Guggenmoos und seine Lehranstalt in Hallein und Salzburg. 103-130](#)